

Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272
E bsbv@wko.at
W <http://wko.at/bsbv>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
BSBV 61/Koller

Durchwahl
4560

Datum
12.08.2026

Stellungnahme zur MiKaNa-Verbraucherkredite-Novelle - GZ FMA-LE0001.210/0007-INT/2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur FMA-Begutachtung MiKaNa-Verbraucherkredite-Novelle dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben.

§ 1 MiKaNa-V - Klarstellung des Anwendungsbereichs

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Regelung zu den Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten für Führungskräfte ersuchen wir um eine Klarstellung des Anwendungsbereichs.

Die vorgeschlagene Ergänzung trägt dem Zweck der Regelung Rechnung, eine ausreichende fachliche Qualität jener Personen sicherzustellen, die unmittelbar an der Beratung, Vermittlung, Gestaltung oder dem Abschluss von Kreditverträgen sowie der Bewertung von Sicherheiten beteiligt sind bzw. diese Tätigkeiten unmittelbar beaufsichtigen.

Der Begutachtungsentwurf sieht jedoch eine **sachlich nicht gebotene Ausweitung des Anwendungsbereichs auf höhere Managementebenen oder Organfunktionen** vor, deren Verantwortung typischerweise in der strategischen Steuerung und Risikoverantwortung liegt.

Insbesondere sollte vermieden werden, dass eine interne Kompetenzordnung mittelbar zu einer Ausbildungspflicht für Personen führt, die zwar über eine Entscheidungskompetenz verfügen, aber weder operativ im Kreditprozess tätig sind noch eine unmittelbare Aufsicht über operativ tätige Mitarbeitende ausüben.

§ 1 Abs 5 und 6 sollten daher wie folgt angepasst werden:

„(5) Die Pflichten hinsichtlich Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend auch für die Personen, die den in Abs. 1 bis 4 genannten Personen unmittelbar **fachlich** vorstehen und diese beaufsichtigen. **Eine interne Genehmigungs- oder Entscheidungskompetenz begründet nicht bereits für sich allein eine Verpflichtung nach diesem Absatz.**“

(6) Auf Mitglieder des Leitungsorgans (§ 2 Z 1a BWG) und Inhaber von Schlüsselfunktionen (§ 2 Z 1c BWG) finden die Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.“

In den **Erläuterungen** könnte wie folgt klargestellt werden:

„Unter den von Abs. 5 erfassten Personen sind jene Personen zu verstehen, die aufgrund ihrer unmittelbaren fachlichen Führungsfunktion Einfluss auf die ordnungsgemäße operative Durchführung der Tätigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 nehmen können. Dies umfasst nur die unmittelbar vorgesetzten Führungskräfte (z. B. Teamleitungen oder vergleichbare Funktionen).

Nicht erfasst sind hingegen Personen, die ausschließlich aufgrund ihrer hierarchischen Stellung, einer allgemeinen Managementverantwortung oder einer internen Kompetenzordnung über Genehmigungs- oder Entscheidungskompetenzen verfügen (zB eine Führungskraft auf Ebene B-1 mit Kreditgenehmigungskompetenz), ohne selbst Tätigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 auszuüben (z. B. Gestaltung von Verbraucherkreditverträgen bzw. Beratung) oder eine unmittelbare Beaufsichtigung über die operativ tätigen Mitarbeitenden wahrzunehmen.

Für Mitglieder des Leitungsorgans und Inhaber von Schlüsselfunktionen bestehen bereits eigenständige aufsichtsrechtliche Anforderungen an Eignung, Qualifikation und fachliche Kompetenz, sodass keine zusätzliche Verpflichtung entstehen soll.“

§ 1 Abs 4 - Abgrenzung der Tätigkeiten

Die in § 1 Abs 4 Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten sollten inhaltlich besser beschrieben und voneinander abgegrenzt werden, um eine eindeutige Zuordnung sicherzustellen.

So stellt sich zB bei der „Gestaltung von Verbraucherkreditverträgen“ (Z 1) die Frage, ob hier die Erstellung von allgemeinen Standardvertragsmustern (zB durch die Rechtsabteilung) oder jeder einzelne Vertrag (zB durch den Vertrieb) gemeint sein soll.

Auch die Begrifflichkeiten der Z 2 („Anbieten oder dem Abschluss von Verbraucherkreditverträgen“) und Z 3 („Vermittlungstätigkeiten oder Beratungsdienstleistungen“) sollten in der Verordnung klar abgegrenzt werden, um Zuordnungsprobleme in der Praxis zu vermeiden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Landrichtinger

Geschäftsführerin

Bundessparte Bank und Versicherung